



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 26. Juli 2017	Nummer 29
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg „Geschäftsordnung für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Brandenburg“	635
Zulegung der Hasso-Plattner-Stiftung für Softwaresystemtechnik zur Hasso Plattner Stiftung	635
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Aufhebung des Runderlasses für die Zuwendung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Beratungsangebote)	635
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2016	635
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Kreblitz	637
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 14669 Ketzin, Gewerbegebiet Etzin . . .	638
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Altes Lager II) in 14913 Jüterbog	639
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Kleine Elster - Wiederherstellung von auetypischen Biotopstrukturen - Elsternwiesenschleife“ . . .	640
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Kleine Elster - Wiederherstellung von auetypischen Biotopstrukturen - Saarschleife“	640

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 8. Änderungsantrag „Sicherung und Endgestaltung der gewachsenen Böschung Nordfeld Sedlitz“ zum Planfeststellungsbeschluss „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“	640
Aufhebung einer Bewilligung	641
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	642
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	643
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	647
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	647
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	649

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Aufhebung des Erlasses
des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg
„Geschäftsordnung
für die Polizeibehörden und -einrichtungen
des Landes Brandenburg“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 3. Juli 2017

Der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg „Geschäftsordnung für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Brandenburg“ vom 3. September 1997 (ABl. S. 794) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Zulegung der Hasso-Plattner-Stiftung
für Softwaresystemtechnik
zur Hasso Plattner Stiftung**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. Juli 2017

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans der Hasso-Plattner-Stiftung für Softwaresystemtechnik zur Auflösung in Form der Zulegung zur Hasso Plattner Stiftung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GVBl. I Nr. 5), mit Bescheid vom 8. Mai 2017 genehmigt.

Die Hasso-Plattner-Stiftung für Softwaresystemtechnik befindet sich in Liquidation. Liquidatorin ist die Hasso Plattner Stiftung.

Die Gläubiger der Hasso-Plattner-Stiftung für Softwaresystemtechnik werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Hasso Plattner Stiftung
Der Vorstand
Röschbacher Hof 2
69198 Schriesheim

unverzüglich anzumelden.

**Aufhebung des Runderlasses
für die Zuwendung von Mitteln
an die Landkreise und kreisfreien Städte
für Hilfeangebote für von Gewalt betroffene
Frauen und ihre Kinder
(Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen,
Beratungsangebote)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 5. Juli 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg für die Zuwendung von Mitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, Beratungsangebote) vom 18. September 2003 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze
für bergfreie Bodenschätze
für den Erhebungszeitraum 2016**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 10. Juli 2017

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69) werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt:

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2016 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 31 783 433,74 €

Produktionsmenge (Deutschland): 1 548 235,20 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 20,53 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 20,53 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,205 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,103 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2016, wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2016 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 894 493 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 141 711 000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,31 €/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 3,16 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,16 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,221 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummer 0812 12 307, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2016, wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27,

9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2016 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 24 070 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 4 160 000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 5,79 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 5,79 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,289 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der Statistik Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, Fachserie 4, Reihe 3.1, Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2016, wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2016 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 599 173 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 7 228 000 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 82,90 €/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 10,78 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 10,78 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,078 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2016 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15926 Luckau OT Kreblitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juli 2017

Der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15926 Luckau OT Kreblitz, Gemarkung Kreblitz, Flur 2, Flurstücke 163, 164, 167, 200 und Flur 4, Flurstücke 34, 41, 42 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-92 mit einem Rotordurchmesser von 92 m, einer Nabenhöhe von 138,38 m (Gesamthöhe 184,38 m), einer elektrischen Leistung von 2,35 MW, einer Eiserkennung durch das ENERCON - Leistungskurvenverfahren und einem Schallleistungspegel von 105 dB(A).

Zum Antragsgegenstand gehören auch der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.

Für die Errichtung dieser Anlagen werden auf den Grundstücken der Gemarkung Kreblitz, Flur 2, Flurstücke 162, 163, 164, 167, 168, 178, 198, 200, 201 und Flur 4, Flurstücke 22, 38, 43, 49 sowie Gemarkung Schiebsdorf, Flur 4, Flurstücke 31, 32, 33 Waldflächen in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen umgewandelt. Dabei beträgt die dauerhafte Waldumwandlung insgesamt 4.659 m² (davon 2.285 m² für Zuwegung) und die zeitweilige Waldumwandlung insgesamt 10.039 m² (davon 2.415 m² für Zuwegung).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit Zulassung von 37 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 1,47 ha,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **27.07.2017 bis einschließlich 09.08.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd,

Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Bauamt der Stadtverwaltung Luckau, Am Markt 34 in 15926 Luckau und
- Amt Unterspreewald, Hauptstraße 41 in 15938 Golßen.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 14669 Ketzin, Gewerbegebiet Etzin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juli 2017

Nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird der Firma Callparts Recycling GmbH, Gewerbegebiet Etzin in 14669 Ketzin, OT Etzin nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt,

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr (hier: Annahmestelle für Altfahrzeuge mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.995 Stück, die der Altfahrzeugbehandlungsanlage vorgeschaltet ist)

in Verbindung mit einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen, hier: Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 8.500 Stück/a

am Standort im Landkreis Havelland in 14669 Ketzin, OT Etzin, Flur 1: Flurstück 51 (tlw), Flur 5: Flurstücke 1/89 und 1/90

wesentlich zu ändern.

Mit dieser Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) konzentriert.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Reduzierung des Durchsatzes an Altfahrzeugen von 15.000 Stück/a auf 8.500 Stück/a (ca. 163 Altfahrzeuge/Woche)
- Erweiterung der Anlagenfläche durch Nutzung der 11.000er und 13.000er Fläche als Annahmestelle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) zur Lagerung von nicht vorbehandelten/trockengelegten Altfahrzeugen (hier: Versuchs- und Vorserienfahrzeuge) als eigenständige Anlage, die der Altfahrzeugbehandlungsanlage vorgeschaltet ist
- Erhöhung der Demontagekapazität um weitere drei Bühnenarbeitsplätze
- Modernisierung der vorhandenen Trocknungsanlage in eine leistungsfähigere, moderne Anlage
- Teilweise Umgestaltung des bisherigen Lagerbereichs für Ersatzteile in Halle 1 (Callpartshalle mit Regalsystemen zur Teilelagerung) für die künftige Bodenlagerung von Teilepaketen
- Anpassung der Oberflächenentwässerung im gesamten Anlagenbereich an die neuen Bedingungen
- Änderung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag von

6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (bisher: Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr). Sonn- und Feiertage gehören auch weiterhin nicht zur Regelarbeitszeit

- Verlegung der Kundendemontage (zwei Demontageplätze) innerhalb der Callpartshalle, bei Bedarf auch Nutzung durch Mitarbeiter der Callparts Recycling GmbH
- Neustrukturierung des Außenbereichs mit verschiedenen Betriebseinheiten bzw. Teilen der Betriebseinheiten (BE 1, BE 3 bis BE 6, BE 7.2, BE 9.1, BE 10, BE 12).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **27. Juli 2017 bis einschließlich 10. August 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel
Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen in der 1. Etage vor Zimmer 14 des Rathauses

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Altes Lager II) in 14913 Jüterbog

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juli 2017

Die Firma Windpark Altes Lager II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 149 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Jüterbog, Flur 43, Flurstück 68 sowie Flur 45, Flurstück 16 zu errichten und zu betreiben. Die Leistung je Anlage beträgt 3,05 MW_{el}.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **27. Juli 2017 bis einschließlich 9. August 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Stadt Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog,
- Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf und
- Stadt Treuenbrietzen, Bauverwaltung, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Kleine Elster - Wiederherstellung
von auetypischen Biotopstrukturen -
Elsternwiesenschleife“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juli 2017

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH plant die Wiederherstellung von auetypischen Biotopstrukturen und einer Gewässerschleife. Das Plangebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster, in den Gemeinden Bad Liebenwerda und Uebigau Wahrenbrück, in der Gemarkung Prestewitz Flur 3, Flurstück 31 und Gemarkung Thalberg, Flur 1, Flurstück 210.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1423 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.28, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Kleine Elster - Wiederherstellung
von auetypischen Biotopstrukturen - Saarschleife“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juli 2017

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH plant die Wiederherstellung von auetypischen Biotopstrukturen und einer Gewässerschleife. Das Plangebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster, in

den Gemeinden Bad Liebenwerda und Uebigau Wahrenbrück, in der Gemarkung Theisa, Flur 4, Flurstücke 234, 411 und 412.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1423 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Zimmer 1.28, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
8. Änderungsantrag „Sicherung und Endgestaltung
der gewachsenen Böschung Nordfeld Sedlitz“ zum
Planfeststellungsbeschluss „Restlochekette Sedlitz,
Skado, Koschen“**

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 11. Juli 2017

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat den oben genannten Änderungsantrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beantragt. Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz betroffen.

Ziel der beantragten Maßnahmen ist die geotechnische Sicherung der nördlichen Böschung des Sedlitzer Sees, welche im Rahmen der Flutung des Restloches Sedlitz erforderlich ist. Mit der geplanten Baumaßnahme gehen die Neugestaltung der Uferlinie, die Sicherung der Uferböschung mittels Steinschüttung und die Errichtung einer Bucht im östlichen Bereich des Böschungsabschnittes einher.

Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet, so dass die Regelungen der UVP-Richtlinie (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) vor der Änderung gelten. Daher findet das UVPG in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c und Anlage 1 Nummer 13.18.1 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen sowie unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 236) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 4. Juli 2017

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), ist dem Antrag der

WOLF & MÜLLER Baustoffe GmbH
mit Sitz in Stuttgart,
eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart
im Handelsregister unter HRB 720038,

auf vollständige Aufhebung der am 13. August 1992 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 4.013.000 m² großen Feld **Kosilenzien** (Feldesnummer: 22-602), gelegen im Landkreis Elbe-Elster, mit Datum vom 18. Mai 2017 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam
Vom 4. Juli 2017

Der Antragsteller plant in der Stadt Teltow, Gemarkung Teltow, Flur 11, Flurstücke 479 und 480 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,700 ha (Anlage Mischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18. Mai 2017, Az.: LFB 15.03-7020-6/01/17/Tel durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. September 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2076** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Liebenwerda	19	26/2	Gebäude- und Freifläche, Südring 11	746 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ehemalige Brauerei bestehend aus 4 Gebäuden (Bj. vermutlich 1839, leerstehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 40/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. September 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der 1/2 Miteigentumsanteil des Gregor Buffink des im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 509** eingetragenen Grundstücks; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohenleipisch	1	318/5	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Ackerland	5.299 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1975) und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2016.

Der Verkehrswert des 1/2 Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 54.500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 11/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. September 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Löhsten Blatt 158** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		4	132	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 4 a	2.492 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen (Vollgeschoss) Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr: 2004) mit Terrasse, Balkon, Garage und Innenpool, nicht unterkellert; gelegen An der Roten Lache 4 a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.08.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 417.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 33/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. September 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wildgrube Blatt 232** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3		2	431	Gebäude- und Freifläche Tröbitzer Straße 9 a	746 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem 1,5-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus (Bj. ca. Ende 1920er Jahre) und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. September 2017, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2289** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		28	42/6	Gebäude- und Freifläche Grochwitzter Straße 60 c	338 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem sanierten Garagengebäude (Bj. ca. 1979/80) bestehend aus einer Doppelgarage und zwei separat zugänglichen Lagerräumen; Gartenbereich; gelegen in der Grochwitzter Straße 60 c.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.11.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. September 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10407** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Friedersdorf	3	81/5	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 10 b	497 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in Friedersdorf ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut. Der Bestand des Nebengebäudes stellt einen Überbau zu dem Flurstück 82/1 und 81/8 (Fremdgrundstücke) dar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.05.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. September 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2141, 2142 und 2144** eingetragene Teileigentum sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2143** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2141:

346,17/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2142:

298,68/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2144:

237,89/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumlichkeiten

Blatt 2143:

117,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Flurstück 2786, Verkehrsfläche Nordring, groß 60 m² und Flur 4 Flurstück 2787, Gebäude- und Freifläche Nordring 3, groß 2.095 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Objekt befindet sich in Bad Liebenwerda Nordring 3, 2141 weist eine Nettofläche von ca. 375 m² aus und hauptsächlich ehemalige Büroräume. 2142 hat eine Nettofläche von ca. 356 m² und ehemals genutzte Büros und Therapieraum, 2144 mit 283 m² Nettofläche hat ebenfalls hauptsächlich ehemalige Büros und 2143 im Dachgeschoss mit 175 m² Fläche ehemalige Wohnung und Therapieraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 15.02.2013 bzw. 11.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

2141: 97.700,00 EUR
 2142: 101.500,00 EUR
 2143: 49.700,00 EUR
 2144: 1.500,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 9/13

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 21. September 2017, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3314** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		10	77	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Dresdner Straße 45, 47	3.144 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, zweigeschossigen Gebäude, ehemals als Gaststätte „Weintraube“ genutzt; einem 1,5-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude und zwei Nebengebäuden; gelegen in der Dresdner Straße 45, 47.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.12.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/16

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 21. September 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Frankenhain Blatt 11** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8		1	194/14	Garten	200 m ²
9		2	4	Grünland	1.000 m ²
10		2	41/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Garten, Grünland, Dorfstraße 2	5.590 m ²
27		4	55	Waldfläche Priesener Abfindung	46.736 m ²
		4	56	Waldfläche Priestüle	110.744 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 41/2 ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus und Nebengebäuden (sog. Dreiseitenhof) bebaut (Bj. ca. 1909); die übrigen Grundstücke sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke bzw. Waldflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.04.2015 und am 12.12.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf :

lfd. Nr. 8: 300,00 EUR
 lfd. Nr. 9: 560,00 EUR
 lfd. Nr. 10: 9.100,00 EUR
 lfd. Nr. 27: 95.000,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 14/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 382/3, Landwirtschaftsfläche, Fontanestr. 32, Größe: 910 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 236.200,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 200,00 EUR)

Nutzung: unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Anbauten sowie mit ausgebautem Dachgeschoss und Dachraum (Spitzboden)

Postanschrift: Fontanestraße 32, 15566 Schöneiche
 AZ: 3 K 94/13

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. September 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Rehagen Blatt 862** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 169/1 000 (Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rehagen, Flur 3, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, Rehagener Bahnhofstraße 1, Größe 2.822 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rehagen Blätter 861 bis 866); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Rehagen, Rehagener Bahnhofstraße 1 c.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 70/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. September 2017, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 591, Größe 970 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.04.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück ist unbebaut und nicht erschlossen.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 39/14

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. September 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 48, Größe 850 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.03.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Waldweg 48. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 2006, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 112,68 m². Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 17.05.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 17 K 17/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Sperenberg Blatt 1001** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sperenberg, Flur 2, Flurstück 214, Straße der Freundschaft 18, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Größe 6.178 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 106.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.02.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Sperenberg, Straße der Freundschaft 18 A. Es ist bebaut mit einem im Rohbau befindlichen Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 120/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Roman Prädell**, Dienstausweisnummer **01640**, Kartenummer **12301**, Farbe grün, ausgestellt am 01.02.2013 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Prof. Dr. Marie-Luise Angerer**, Dienstausweis-Nr. **210956**, ausgestellt am 10.11.2015, gültig bis 31.10.2020.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Altdöbern

Im Amt Altdöbern (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) ist zum **01.01.2018** die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zu besetzen.

Das Amt Altdöbern mit ca. 5.800 Einwohnern, liegt im Süden des Landes Brandenburg und wurde 1992 gegründet. Zum Amt Altdöbern gehören die amtsangehörigen Gemeinden Altdöbern, Bronkow, Luckaitztal, Neupetershain und Neu-Seeland.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg (Besoldungsgruppe A 15).

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, dabei insbesondere in der Kommunalverwaltung erworben hat. Ebenfalls sollten Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten vorhanden sein. Das wirtschaftliche, leistungsorientierte und bürgernahe Führen der Verwaltung sind Voraussetzung.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den genannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

- ausreichende Verwaltungserfahrungen in kleineren oder mittleren Kommunalverwaltungen, verbunden mit langjähriger Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeitern
- Führerschein der Klasse B
- die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweis der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor“

bis zum 31.08.2017 zu richten an:

Amt Altdöbern
Vorsitzender des Amtsausschusses - persönlich -
Marktstraße 1
03229 Altdöbern

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, fügen Sie bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Amt Dahme/Mark (Landkreis Teltow-Fläming)

Im Amt Dahme/Mark (Landkreis Teltow-Fläming) ist die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zum 01.01.2018 neu zu besetzen.

Das Amt Dahme/Mark mit ca. 6.500 Einwohnern, auf einer Fläche von 253 km² befindet sich in ländlicher Umgebung an der südlichen Kreisgrenze des Landkreises Teltow-Fläming. Zum Amt gehören die Gemeinden Dahmetal und Ihlow sowie die Stadt Dahme/Mark. Sitz der Amtsverwaltung ist die amtsangehörige Stadt Dahme/Mark. Weitere Informationen zum Amtsbereich und den amtsangehörigen Gemeinden finden Sie unter www.dahme.de.

Es ist beabsichtigt, dass ab 01.01.2018 die Nachbargemeinde Niederer Fläming (ca. 3.150 Einwohner und einer Fläche von 185 km²) dem Amt Dahme/Mark beitrifft.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor kann nur gewählt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllt.

Die Bewerberin/der Bewerber muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation verfügen und durch den bisherigen Werdegang die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Führungs- bzw. und Leitungserfahrung, vorzugsweise im kommunalen Bereich. Die Bewerberin/der Bewerber sollte über eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss, den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dahme/Mark und den Ortsbeiräten verfügen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte weiterhin befähigt sein, die Arbeit in der Verwaltung bürgernah und leistungsorientiert zu organisieren, die Verwaltung effizient zu leiten und die Mitarbeiter zu motivieren.

Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im Organisationswesen.

Es wird erwartet, dass die gewählte Amtsdirektorin/der gewählte Amtsdirektor ihren/seinen Hauptwohnsitz im Amtsgebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung nimmt oder hat. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Von der Bewerberin/dem Bewerber ist mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach erfolgreicher Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor einer Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zugestimmt wird.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, erweitertes Führungszeugnis, Referenzen u. a.) sind bis zum

18.08.2017 (Eingang Amt Dahme/Mark) zu richten an:

Amt Dahme/Mark
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herr Thomas Willweber - persönlich -
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nach dem 18.08.2017 im Amt Dahme/Mark eingehen, im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Skatverein Euroskater e. V. - AZ: VR 5759 FF - ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Juli 2018 bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden:

Herrn Ulich Deichgräber
Landsberger Allee 82
10249 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.